

73. 1. Haftet der Eigentümer einer gewerblich benutzten Dampflokomotive, wenn bei ihrer Beförderung auf einer Dorfstraße durch Funkenflug ein Brand von Gebäuden entsteht, auch ohne Verschulden?

2. Welche Anforderungen sind an den Eigentümer einer solchen, von ihm als gebraucht erworbenen Lokomotive in bezug auf die Prüfung der Bauart der Maschine, insbesondere des Funkenfängers, zu stellen?

BGB. §§ 276, 823, 831.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 1. November 1934 i. S. S. (Befl.) w. Landesbrandkasse der Provinz Schleswig-Holstein (Nl.). VI 384/34.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. April 1929 brannte in L. das an der Dorfstraße belegene Anwesen der Geschwister Sch. nieder, die bei der Klägerin gegen

Brandschaden versichert waren. Kurze Zeit bevor der Ausbruch des Brandes bemerkt wurde, hatte eine Dampflokobile des Beklagten, die zum Antriebe und Ziehen eines Holzschneideapparates benutzt wurde, die Dorfstraße befahren. Die Klägerin hat den Brandschaden mit 27169 RM. ersetzt. Sie behauptet, daß der Brand durch Funkenflug aus der Lokobile verursacht worden sei, und nimmt den Beklagten gemäß § 67 BGB. auf Erstattung der von ihr gezahlten Summe in Anspruch. Der Beklagte ist sowohl im ersten Rechtszug, in dem nur ein Teilbetrag von 6100 RM. eingeklagt worden war, wie auch in der Berufungsinstanz, in der im Wege der Anschlußberufung der ganze Betrag verlangt wurde, unterlegen. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß vor dem Brande Funken aus dem Schornstein der Lokobile geflogen sind und der Brand durch diese Funken verursacht worden ist. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob diese Feststellung verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen ist.. (Das wird bejaht.)

Das Berufungsgericht geht offensichtlich davon aus, daß kein Fall vorliegt, in dem eine Haftung des Unternehmers ohne Verschulden begründet ist. Das stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts überein (RG. im Recht 1916 Nr. 229). Fährt eine Lokobile im Rahmen eines solchen Betriebs auf der öffentlichen Straße, so fehlt es im Fall des Herausfliegens von Funken schon an der Voraussetzung, daß eine Befugnis zur Abwehr des widerrechtlichen Eingriffs nicht besteht.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Brand durch Verschulden des Beklagten verursacht worden ist. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der zur Lokobile gehörende Funkenfänger vorschriftswidrig und unzureichend gewesen und hierauf der Funkenflug und der Brand der Gebäude zurückzuführen. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Professor F. nimmt es an, daß der Funkenfänger am Brandtage aus einer geraden, am Auspuffrohr befestigten Blechplatte in der Größe von 205 × 210 mm bestand, während ein runder, nach oben glockenförmig gewölbter sog. Presssteller mit einem Durchmesser von 270 mm bei dem Bau des Funkenfängers vorhanden gewesen ist und auch jetzt hätte vorhanden

sein müssen. Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, daß der Funkenfänger im Jahre 1921, als der Beklagte die im Jahre 1918 von der Firma L. erbaute Lokomobile als gebrauchte erwarb, im wesentlichen schon so eingerichtet war wie am Brandtage. Es hält auch nicht für erwiesen, daß der Beklagte die Vorschriftenwidrigkeit des Funkenfängers gekannt oder von dem früheren Entstehen kleiner Brände durch Funken der Lokomobile Kenntnis gehabt hat, — und stellt die Ursächlichkeit der Funken der Lokomobile für diese kleinen Brände nicht etwa fest —; es nimmt auch an, daß der von dem Beklagten mit der Führung der Lokomobile an dem fraglichen Tage beauftragte Maschinenmeister S. im allgemeinen zuverlässig gewesen ist. Es leitet aber das Verschulden des Beklagten aus folgenden Erwägungen her:

Zu § 823 Abs. 1 BGB.: Wer eine Maschine benutze, mit deren Betrieb eine gewisse, nicht ganz auszuschließende Brandgefahr verbunden sei, müsse sich darüber vergewissern, welche Einrichtungen zur möglichsten Beschränkung solcher Gefahr gegeben seien, und wer mit der Bedienung der Maschine einen anderen beauftrage, müsse dafür sorgen, daß dieser — im vorliegenden Fall der Maschinenführer S. — sich die erforderlichen Kenntnisse verschaffe. Beim Erwerb der Maschine oder auch nachher hätte der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, durch Anfrage bei der Firma L. feststellen können, wie der Funkenfänger eingerichtet sein müsse, zumal es sich um eine gebrauchte Maschine gehandelt habe und der Beklagte deshalb mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß die Maschine nicht mehr in allen Teilen unverändert sei. Weder der Beklagte noch S. hätten von der Vorschriftenwidrigkeit des Funkenfängers Kenntnis gehabt. Daß der Beklagte kein Fachmann, sondern Landwirt sei, entschuldige ihn nicht. Er habe sich auch nicht darauf verlassen dürfen, daß der Funkenfänger bei Überführung der Lokomobile in den Bezirk Schleswig-Holstein — den Wohnsitz des Beklagten — von der zuständigen Stelle, dem Norddeutschen Dampfkesselüberwachungsverein in A., nicht beanstandet worden sei. Auch dadurch werde der Beklagte nicht entlastet, daß die Unzulänglichkeit des Funkenfängers bei den regelmäßigen Untersuchungen durch diesen Verein nicht erkannt worden sei. Wenn in § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 29. Juli 1908 der Nachweis der Zuverlässigkeit des Funkenfängers

gegenüber dem zuständigen Kesselprüfer und der Beaufsichtigung durch diesen vorgeschrieben werde, so möge dem Beklagten damit die strafrechtliche Verantwortung abgenommen sein; jene Untersuchungen enthielten aber nur das Mindestmaß der vom Beklagten zu erfordernden Sorgfalt. Da die Untersuchungen im Innern der Maschine nur alle 2 Jahre stattfänden, könnten solche Fehler in der Zwischenzeit auftreten.

In Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. entnimmt das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten aus der Nichtbefolgung der Vorschriften in § 7 Abs. 1, § 16 Abs. 1 bis 3 der erwähnten Polizeiverordnung.

§ 7 Abs. 1 schreibt vor:

Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen zuverlässigen Wärtern... anvertraut werden, welche die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen...

§ 16 Abs. 1 lautet:

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich.

Abs. 2 macht die Besitzer der Maschine für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit beweglicher Kraftmaschinen verantwortlich.

Abs. 3 legt schließlich den nach Abs. 1 und 2 zunächst verantwortlichen Personen, also dem Betriebsunternehmer oder Besitzer, die Pflicht auf, die Wärter beweglicher Kraftmaschinen, soweit erforderlich, vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und mit den Vorschriften der Verordnung bekannt zu machen.

Dem Beklagten — so führt das Berufungsgericht aus — würden die hiernach für ihn bestehenden Verpflichtungen nicht dadurch abgenommen, daß der zuständige Beamte des Dampfkesselüberwachungsvereins den Funkenempfänger nicht beanstandet habe.

Schließlich bejaht das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten auch aus § 831 BGB., weil er dem Maschinenführer eine Lokomotive mit unzureichendem Funkenfänger zur Verfügung

gestellt und nicht für genügende Kenntnis des Angestellten auf diesem Gebiet gesorgt habe.

Die ausschlaggebenden Erwägungen des Berufungsgerichts bei Anwendung des § 823 Abs. 1 und 2 und des § 831 BGB. — zu dieser Vorschrift insoweit, als es sich um die Zurverfügungstellung einer Lokomotive mit unzureichendem Funkenempfänger, also einer ungeeigneten „Gerätschaft“, handelt — betreffen im Grunde die gleiche Frage; es handelt sich darum, ob dem Beklagten ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er nicht für Abänderung des Zustandes des Funkenfängers gesorgt hat, wie er seit 1921 bis zum Tage des Brandes im Jahre 1929 bestanden hat. Hierzu bedarf es eines Eingehens auf die Rechtslage, die für die Überwachung der Dampfkessel überhaupt und die Einrichtung und Überwachung der Funkenfänger insbesondere bestanden hat.

Nach § 24 GewO. ist zur Anlegung von Dampfkesseln, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Nach § 25 bleibt die Genehmigung einer solchen Anlage so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und zwar auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Wird aber eine Änderung der Betriebsstätte vorgenommen, so ist wiederum eine Genehmigung notwendig. Das preussische Gesetz über den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 (G.S. S. 515) bestimmte im Anschluß hieran in § 1, daß die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs angestellten Vertreter sowie auch die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die bei Genehmigung der Anlage vorgeschriebenen Sicherungsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden. Und nach § 3 sind die Besitzer von Dampfkesselanlagen verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten. In Ausführung der Gewerbeordnung und dieses Gesetzes wurde am 16. Dezember 1909 (HMBl. S. 555) eine später (vgl. Jaeger-Ulrichs Bestimmungen über Anlegung und Betrieb der Dampfkessel 5. Aufl. Berlin 1926 S. 226) wiederholt abgeänderte Anweisung für die Genehmigung und Unter-

fuchung der Dampfkessel erlassen. In § 2 wurde bestimmt, daß die Ausführung der auf Grund dieser Anweisung vorzunehmenden Prüfungen — nach Aufführung einer Reihe hier nicht in Betracht kommender Fälle — im übrigen durch staatlich hierzu ermächtigte Ingenieure der preussischen oder in Preußen anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage erfolgt. Diese Ingenieure werden auf Grund einer besonderen Prüfung ihrer Befähigung angenommen und im Verwaltungswege vereidigt; sie haben vorher insbesondere ihren Studiengang und die Ablegung der Diplomprüfung an einer technischen Hochschule in Deutschland nachzuweisen (Jaeger-Ulrichs a. a. D. S. 254). Bereits nach der Anweisung für die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 (MBl. S. 142) hatte sich die Untersuchung des Kessels durch den Kesselprüfer gemäß § 34 Nr. III auch auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels zu erstrecken, mag sich auch die letztere Bestimmung wesentlich auf eingemauerte Kessel beziehen. Mit dem Ministerialerlaß vom 25. März 1908 (MBl. S. 129; Jaeger-Ulrichs a. a. D. S. 408) über sandten der Preussische Minister für Handel und Gewerbe und der Preussische Landwirtschaftsminister sämtlichen Oberpräsidenten den Normalentwurf einer Polizeiverordnung über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen mit dem Ersuchen, nach ihrem Muster Polizeiverordnungen zu erlassen. Der Entwurf sei, so wurde ausgeführt, aus dem Bedürfnis hervorgegangen, für die im Umherziehen betriebenen und dabei vielfach die Grenzen der einzelnen Verwaltungsgebiete überschreitenden beweglichen Kraftmaschinen in allen Teilen der Monarchie eine gleiche Rechtslage zu schaffen und eine Verständigung mit den Feuerversicherungsgesellschaften über gleichlautende Bedingungen herbeizuführen, unter denen bewegliche Kraftmaschinen in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen und von Gebäuden betrieben werden dürfen. Es wird dann auf die Verhandlungen mit den verschiedenen Arten von Feuerversicherungsgesellschaften hingewiesen und fortgefahren: Diese Verhandlungen hätten zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß die . . . privaten Gesellschaften und öffentlichen Sozietäten sich bereit erklärt hätten, in der Folge ihren Versicherungsbedingungen die in der zu erlassenden Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften zugrunde-

zulegen und in bezug auf feuerpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen in der Regel von weitergehenden Anforderungen abzusehen. An diesem Entwurf, dessen Würdigung dem Revisionsgericht jedenfalls insoweit nicht entzogen ist, als er mit den daraufhin im Lande Preußen auf allgemeine amtliche Anordnung erlassenen Polizeiverordnungen übereinstimmt (RGZ. Bd. 111 S. 278), schließt sich die von dem Berufungsgericht erörterte Polizeiverordnung aus demselben Jahre — 1908 — an. In § 4 heißt es:

Jeber bewegliche . . . Dampfkessel muß mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs versehen sein, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen.

Daß die Kesselprüfer die Pflicht der Aufsicht über die Funkenfänger haben, kann hiernach keinem Zweifel unterliegen. Der Sachverständige J. irrt, wenn er — und mit ihm die Klägerin — annimmt, nach dem Erläuterungsbuch von Jaeger-Ulrichs S. 352 sei der Funkenfänger bei beweglichem Kessel nur gemäß dem besonderen Auftrag des Besitzers an den Dampfkesselüberwachungsverein zu kontrollieren. Dort ist, übrigens im Rahmen des Wortlauts einer Richtschnur für die Ingenieure des Danziger Vereins, nur die Kontrolle gemäß dem besonderen Auftrage an die Vereine erwähnt; gemeint ist hier der staatliche Auftrag, von dem in diesem Urteil bereits die Rede war. Das beruht darauf, daß die Überwachungsingenieure weder unmittelbare noch mittelbare Staatsbeamte, sondern von den Vereinen auf Privatdienstvertrag angestellte Sachverständige sind, denen der Staat gewisse obrigkeitliche Aufgaben übertragen hat (so auch Jaeger-Ulrichs a. a. O. S. 10, 248, 420, wo hervorgehoben wird, daß die Dampfkesselüberwachungsvereine nur mit der Aufsicht darüber betraut sind, daß wirksame Funkenempfänger an den Kesseln vorhanden sind, während die Festsetzung der Kosten einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme der Vereine der Vereinbarung der Beteiligten unterliegt). In dem wiedergegebenen § 4 sind zunächst Funkenfänger genannt, die von der Zentralbehörde als wirksam anerkannt sind. Auf diese allgemeine Anerkennung ist amtlicher-

seits besonderes Gewicht gelegt worden, weil sonst die Kesselprüfer in zu weitgehendem Maße in Anspruch genommen würden, weil ferner die Besitzer durch die Einzelprüfungen mit erheblichen Kosten belastet und die Lokomotivfabriken im Absatz behindert würden (Jaeger-Ulrichs a. a. O. S. 415). Die Zulassung verschiedener Systeme ist nach einer Vereinbarung mit den verschiedenen Arten der Feuer- versicherungsgesellschaften erfolgt und öffentlich bekannt gemacht. Unter den so bekannt gemachten Firmen befindet sich die Firma L.; auch an ihren Kesseln ist die Einrichtung von Funkenfängern geprüft worden (Jaeger-Ulrichs a. a. O. S. 420). Für die Lokomotiven der Firma L. von der vorliegenden Art ist nach dem Gutachten des Sachverständigen J. eine besondere ministerielle Genehmigung erteilt, weil diese Art von der ursprünglichen ministeriellen Genehmigung der normalen fahrbaren L.-Lokomotive abwich, gleichwohl aber unbedenklich war.

Aus alledem geht hervor: Es gibt nicht ein einziges System von Funkenfängern, sondern eine große Anzahl, die im Einverständnis mit allen beteiligten Kreisen, insbesondere auch mit den Feuer- versicherungsgesellschaften, festgesetzt worden ist. Es fehlt also eine allgemeine Norm, deren Nichtkenntnis etwa schon jedem Lokomotiv- besitzer als Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt an- gerechnet werden könnte. Zur Prüfung der einzelnen Funkenfänger ist eine besondere Sachkunde erforderlich, der vom Staat dadurch Rechnung getragen worden ist, daß die Aufgabe als eine staatlich zu regelnde angesehen wird und Technikern mit Hochschulbildung über- wiesen worden ist. Tatsächlich steht nun im vorliegenden Fall folgendes fest: Der Beklagte hat die Lokomotive als Maschinenunkundiger im Jahre 1921 in dem Zustand erworben, in dem sie dann bis zu dem hier in Rede stehenden Vorfall im Jahre 1929 geblieben ist. Sie ist während der Besitzzeit des Beklagten häufig von dem Ober- ingenieur des zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereins unter- sucht worden, zuletzt in kaltem Zustande 1927, im Betriebe 1928. Die Untersuchung hat in jedem Jahre stattgefunden, und zwar einmal innerlich und einmal äußerlich. Nach der Vorschrift des § 31 der erwähnten Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 hat die äußere Untersuchung beweglicher Dampfkessel in jedem Jahre, die innere Untersuchung alle 3 Jahre stattzufinden. Das Berufungsgericht stellt fest, daß im vorliegenden Falle die innere Untersuchung alle

2 Jahre vorgenommen worden ist. Der Oberingenieur hat den Zustand des Funkenfängers niemals beanstandet. Außerdem aber ist eine Beanstandung auch im Anschluß an den Erwerb der Lokomotive durch den Beklagten nicht erfolgt, als sie aus einem Verwaltungsbezirk in den anderen geschafft und deshalb amtlich untersucht wurde. Es hieße die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erheblich überspannen, wollte man ganz allgemein dem Erwerber einer Lokomotive zur Pflicht machen, sofort nach dem Erwerb eine Anfrage an die Erbauerfirma dahin zu richten, ob der Funkenfänger in Ordnung sei; anders könnte die Rechtslage allerdings dann sein, wenn der Erwerber selbst auf diesem Gebiet sachverständig ist oder sich irgendein Verdacht der Ordnungswidrigkeit aus einem besonderen Vorgang ergibt; ein solcher Ausnahmefall kommt nach dem Berufungsurteil hier nicht in Betracht. Noch weniger Anlaß liegt aber zu einer Nachfrage in der späteren Zeit vor, wie das Berufungsgericht sie in zweiter Reihe fordert. Denn hatte ein akademisch gebildeter Sachverständiger mit besonderer Erfahrung keine Bedenken gegen eine bestimmte Einrichtung der Lokomotive, so ist nicht ersichtlich, inwiefern sich ein solches Bedenken dem nicht sachkundigen Besitzer oder dem nur praktisch ausgebildeten Maschinenführer aufdrängen sollte, der im wesentlichen mit der mechanischen Handhabung der Maschine vertraut ist und regelmäßig nur die Gefahren kennen wird, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben, nicht aber diejenigen, die mit der Bauart der Maschine verbunden sind. Es ist auch nicht zu erkennen, an welchen Sachverständigen der Besitzer oder Maschinenführer sich wenden sollte, wenn er sich der Prüfung der Lokomotive durch einen staatlich beauftragten Sachverständigen gegenüberzieht, dessen Sachkunde anzuzweifeln er keinen Anlaß hat. Etwas anderes wäre auch mit dem letzten Satz in § 7 Abs. 1 des Polizeiverordnungsentwurfs, mit dem die erlassene Polizeiverordnung übereinstimmt, nicht vereinbar, wonach die Kesselwärter bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen haben. Abgesehen von einem besonderen, hier nicht festgestellten Anlaß, der sich aus einem zwar dem Kesselwärter, aber nicht dem Kesselprüfer bekannten tatsächlichen Vorgang ergeben könnte, dürfen an die Sachkunde des Kesselwärters nicht Anforderungen gestellt werden, die über die Sachkunde des Kesselprüfers hinausgehen.

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß die polizeiliche Genehmigung einer Anlage oder die Unterlassung polizeilichen Einschreitens gegen ein bestimmtes Verhalten ein Verschulden des Betriebsunternehmers nicht ohne weiteres ausschließt, so handelt es sich doch im vorliegenden Fall um ein besonders geregeltes Wirtschaftsgebiet, auf welchem den Beklagten nach dem festgestellten Sachverhalt ein Verschulden in der vom Berufungsgericht angenommenen Richtung nicht trifft. Ein sonstiges Verschulden des Beklagten hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Auch eine Haftung des Beklagten aus § 831 BGB. ist nicht gegeben. Soweit diese Gesetzesvorschrift die Entlastung des Beklagten nach der Richtung fordert, daß er bei Beschaffung der Gerätschaften die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, scheidet die Haftung daran, daß der Entlastungsbeweis erbracht ist. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß für diese Frage die gleiche Erwägung maßgebend ist wie zu § 823 Abs. 1 und 2. Soweit es sich um Auswahl und Beaufsichtigung von Angestellten handelt, scheidet die Haftung des Beklagten schon daran, daß das Berufungsgericht den Zustand des Funkenfängers und nicht ein Verhalten von Angestellten des Beklagten als Ursache des Schadens ansieht. Daneben aber hat das Berufungsgericht — abgesehen von der Erwägung, daß der Beklagte nicht für die Kenntnisnahme des Maschinenschwäbners von der Ordnungswidrigkeit der Lokomobile Sorge getragen hat — offenbar eine Entlastung des Beklagten sowohl bei der Auswahl als bei der Beaufsichtigung des Maschinenschwäbners in Übereinstimmung mit der umfassenden klaren und eindeutigen Beweisaufnahme angenommen. Insbesondere ergibt sich aus der Aussage des Schwäbners der Lokomobile S. der von der Revisionsbeklagten vermifste Umstand, daß der Beklagte diesen auch daraufhin geprüft hat, wie weit er mit der Lokomobile von der weichen Bedachung von Gebäuden fernbleiben müsse.

Hiernach war in der Sache selbst zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO.) und die Klage abzuweisen.